

Mandatsübernahme durch ausscheidenden Berufsträger

BGB § 133, § 157, § 675, § 667; BRAO § 50

- 1. Eine Anwaltssozietät ist bei einem Ausscheiden eines ihrer anwaltlichen Gesellschafter jedenfalls dann aufgrund einer ergänzenden Vertragsauslegung verpflichtet, der vom Mandanten gewünschten Übernahme eines Anwaltsvertrags durch den ausscheidenden Rechtsanwalt zuzustimmen, wenn der Anwaltsvertrag mit der Sozietät einen Einzelauftrag oder einen Auftrag mit beschränktem Gegenstand betrifft, die Sachbearbeitung allein durch den ausscheidenden Rechtsanwalt erfolgt ist, der Mandant sachlich zutreffende Informationen über seine Handlungsmöglichkeiten erhalten hat und keine unlautere Beeinflussung des Mandanten erfolgt ist.**
- 2. Scheidet der sachbearbeitende Rechtsanwalt aus der zunächst beauftragten Anwaltssozietät aus und wird der Anwaltsvertrag wirksam auf diesen Rechtsanwalt als neuen Vertragspartner übertragen, kann der Mandant von der Sozietät die Herausgabe der vollständigen Handakten an diesen verlangen.**

BGH, Urt. v. 15.1.2026 – IX ZR 153/24, Volltext in BeckRS 2026, 238

Sachverhalt:

Der Kläger betraute die Beklagte, eine Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, mit seiner anwaltlichen Vertretung in einem Scheidungsverfahren. Die Sachbearbeitung erfolgte durch die Partnerin der Beklagten N. Diese und der weitere Partner K. kündigten ihre Beteiligungen an der Partnerschaft zum Ende des Jahres 2021 und schieden zum Jahreswechsel aus. Nach dem Partnerschaftsvertrag waren alle Partner einzelvertretungsberechtigt. Eine Verständigung über ein gemeinsames Rundschreiben an die Mandanten kam nicht zustande. Daraufhin ließen N. und K. ihren Mandanten ein Schreiben zukommen, so auch dem Kläger. In diesem wurde den Mandanten die Wahl eröffnet, das Mandat weiter durch den bisherigen Sachbearbeiter in neuer Kanzlei oder in der bisherigen Kanzlei durch einen anderen Sachbearbeiter bearbeiten zu lassen. Der in dem konkreten Fall sachbearbeitende Rechtsanwalt, hier N., bot dem betroffenen Mandanten im eigenen Namen eine Vertragsübernahme an. Der nicht sachbearbeitende Rechtsanwalt, hier K., erklärte mit seiner Unterschrift zugleich die Zu-

stimmung zu der Vertragsübernahme durch den bisherigen Sachbearbeiter für die Beklagte. Der Kläger teilte N. mit, diese möge sein Mandat weiterbearbeiten. Demgegenüber erklärte ein weiterer Partner der Beklagten für diese, mit dem Mandatsübergang nicht einverstanden zu sein, und widerrief die Zustimmungserklärung des K.

Der Kläger begehrte daraufhin die Feststellung, sein Anwaltsvertrag mit der Beklagten sei zu dem 1. Januar 2022 auf N. übergegangen. Ferner begehrte er die Herausgabe der Handakten von der Beklagten an sich, hilfsweise an N. Das Amtsgericht gab der Klage statt, hinsichtlich der Handakten allerdings nur bezogen auf den Hilfsantrag. Das Berufungsgericht wies die Berufung der Beklagten zurück, ließ aber die Revision zu. Die Beklagte erstrebte auch vor dem BGH die Abweisung der Klage.

Entscheidung des BGH:

Die Revision der Beklagten hatte ganz überwiegend keinen Erfolg. Der BGH legte dar, die Feststellungsklage sei begründet. Der zwischen dem Kläger und der Beklagten bestehende Anwaltsvertrag sei auf N. übergegangen (Urt. Rn. 14). Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts sei die Mandatsübertragung allerdings nicht durch einen dreiseitigen Vertrag erfolgt. Vielmehr sei ein (zweiseitiger) Vertrag zwischen dem Kläger und N. geschlossen worden, in den K. für die Beklagte als alleinvertretungsberechtigter Partner eingewilligt habe (Urt. Rn. 15 – 20). Der nachfolgende Widerruf der Einwilligung durch den (weiteren) Partner der Beklagten sei unwirksam gewesen. Insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit nach dem Sinn der Einwilligung sei der Widerruf ausgeschlossen gewesen (Urt. Rn. 21 – 25). Ferner habe K. die Beklagte wirksam vertreten. Die Zustimmungserklärung von K. sei weder nach § 138 Abs. 1 BGB wegen eines sittenwidrigen, kollusiven Zusammenwirkens mit N. nichtig noch nach den Grundsätzen des Missbrauchs der Vertretungsmacht unwirksam. Vielmehr sei die Beklagte nach dem mit dem Kläger geschlossenen Anwaltsvertrag verpflichtet gewesen, dem Übergang des Vertrags auf die alleinige Sachbearbeiterin N. zuzustimmen. Der Anwaltsvertrag enthalte hierzu keine Regelung. Diese Lücke sei daher im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen. Danach sei eine Anwaltssozietät bei einem Ausscheiden eines ihrer anwaltlichen Gesellschafter jedenfalls dann verpflichtet, der von dem Mandanten gewünschten Übernahme eines Anwaltsvertrags durch den ausscheidenden Rechtsanwalt zuzustimmen, wenn (1) der Anwaltsvertrag mit der Sozietät einen Einzelauftrag oder einen Auftrag mit beschränktem Gegenstand betreffe, (2) die Sachbearbeitung allein durch den ausscheidenden Rechtsanwalt erfolgt sei, (3) der Mandant sachlich zutreffende Informationen über seine Handlungs-

möglichkeiten erhalten habe und (4) keine unlautere Beeinflussung des Mandanten erfolgt sei. Die ergänzende Vertragsauslegung erfordere weder einen Rückgriff auf § 32 Abs. 1 BORA noch auf den Gesellschaftsvertrag (Urt. Rn. 26 – 32). Diese Voraussetzungen seien hier erfüllt (Urt. Rn. 43).

Dem Kläger stehe ferner ein Anspruch auf Herausgabe der vollständigen Handakten gegen die Beklagte an N. aus § 667 BGB i.V.m. § 50 BRAO und mit der Vertragsübernahme zu. Es könne dahinstehen, ob ein eigener zivilrechtlicher Anspruch des ausscheidenden Gesellschafters (hier: N.) gegen die Anwaltssozietät auf Herausgabe der Handakten anzunehmen sei. Der Anspruch auf Herausgabe der Handakten sei unbeschränkt. Einem verbleibenden Eigeninteresse der Sozietät könne durch die Fertigung von Kopien Rechnung getragen werden (Urt. Rn. 50 – 54). Mit Blick auf etwaige steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten der Beklagten nach § 147 AO genüge es zu der Wahrung der Anforderungen grundsätzlich, wenn die Unterlagen in Kopie oder elektronisch aufbewahrt würden. Es stehe der Beklagten frei, für ihre Zwecke Kopien von steuerrechtlich erheblichen Schriftstücken aus den Handakten zu fertigen (Urt. Rn. 56).

In einer Parallelsache vom selben Tag, in der allerdings die prozessuale Ausgangslage eine andere war (Honorarklage der Partnerschaft gegen den Mandanten; dessen Widerklage auf Herausgabe der Handakten) hat der BGH in der Sache gleich entschieden (BGH v. 15.1.2026 – IX ZR 188/24, BeckRS 2026, 280).

Anmerkung:

Einordnung der Entscheidung; Bedeutung für Steuerberaterpartnerschaften

Mit der hier vorgestellten (Leitsatz-)Entscheidung konkretisiert der BGH die Anforderungen an die Pflicht einer Anwaltssozietät (hier: einer Partnerschaft) zur Zustimmung zu einer von dem Mandanten gewünschten Übertragung seines Anwaltsvertrags auf den ausscheidenden Rechtsanwalt. Diese Übertragung war nicht alternativlos: Der Kläger hätte den Anwaltsvertrag ohne weiteres auch nach § 627 BGB fristlos kündigen und mit N. nahtlos einen neuen Anwaltsvertrag schließen können. Diesem ging es aber offenbar um Vertragskontinuität, wohl nicht zuletzt im Hinblick auf die Begrenzung von Gebührenansprüchen und auf die Herausgabe der Handakten. Ungewöhnlich ist in dem vorliegenden Prozess die Parteikonstellation, da in den meisten Fällen des Ausscheidens von Partnern aus ihrer bisherigen Partnerschaft ein auftretender Streit in die-

sem Verhältnis ausgetragen werden dürfte. Die hiesige Klage des Mandanten gegen seine vormalige Vertragspartnerin, die Partnerschaft, war die Folge davon, dass sich N. und K. als ausscheidende einzelvertretungsberechtigte Partner nicht nur bei der Mitnahme „ihrer“ Mandanten, sondern auch bei der Übertragung der Anwaltsverträge gegenseitig Rückendeckung gewährten. Diese Taktik der weichenden Partner stieß bei ihrer bisherigen Partnerschaft verständlicherweise auf wenig Gegenliebe. Der BGH billigte hingegen die Strategie der beiden scheidenden Partner – jedenfalls für den konkreten Fall.

Ein solches konzertiertes Ausscheiden von Partnern kann sich auch bei Steuerberater-sozietäten oder bei MDPs ereignen. Das Besprechungsurteil ist daher für die Leser dieser Zeitschrift auch von eigenem fachlichen Interesse. Das gilt umso mehr, als die von dem BGH aufgestellten Kriterien für die Zustimmungspflicht der Partnerschaft nicht spezifisch auf etwaige besondere Verhältnisse von Rechtsanwaltsgesellschaften zugeschnitten sind.

Vertragsübergang auf den ausscheidenden Berater

Der BGH weist zutreffend darauf hin, dass eine Vertragsübernahme ein einheitliches Rechtsgeschäft ist, das entweder durch einen dreiseitigen Vertrag oder durch einen Vertrag zwischen zwei Beteiligten mit der Zustimmung des dritten Beteiligten erfolgt. In dem Streitfall ging der BGH nach der Auslegung des Rundschreibens an die Mandanten von der zweiten Alternative aus. Angesichts des Zusammenwirkens von N. und K. hätte allerdings dessen Einwilligung in den Vertrag zwischen N. und dem Kläger ein unwirksames kollusives Verhalten oder einen Missbrauch der Vertretungsmacht zu Lasten der Beklagten darstellen können. Der BGH ging allerdings aufgrund seiner ergänzenden Auslegung des (insoweit regelungsfreien) Anwaltsvertrags davon aus, dass die Beklagte verpflichtet war, dem Übergang des Vertrags auf N. zuzustimmen. War aber die Beklagte nach dem eingangs genannten Katalog von Kriterien zur Zustimmung verpflichtet, konnte die dahingehende Einwilligung des K. nicht zu missbilligen sein.

Diese Erwägungen treffen auch auf Partnerschaften unter oder mit Beteiligung von Steuerberatern zu. Auch die von dem BGH genannten vier Kriterien für die Zustimmungspflicht dürften hier im Grundsatz Anwendung finden. Allerdings ist die Mandatsstruktur von StB-Partnerschaften häufig anders als bei Rechtsanwaltsgesellschaften. Auch hier gibt es zwar Einzelaufträge im Sinne des Kriteriums (1). Allerdings ist

auch die laufende steuerliche Beratung von Mandanten in allen anfallenden Steuerfragen häufig anzutreffen. Bei Mandaten dieser Art dürfte eine Zustimmungspflicht der Partnerschaft nicht anzunehmen sein. Will der Mandant in diesen Fällen „seinem“ Partner folgen, muss er kündigen. Dazwischen liegt eine Grauzone von „Mandaten mit beschränktem Gegenstand“, die der BGH bei der Definition des Kriteriums (1) ebenfalls anspricht. Ob ein solches „Mitnahmemandat“ vorliegt, dürfte allerdings weniger von einer gegenständlichen Beschränkung des Mandats abhängen, da letztlich jedes Mandat (irgend-)einer Beschränkung unterliegt. Maßgeblich dürfte vielmehr sein, ob der ausscheidende Partner ausschließlich oder nahezu ausschließlich für den Mandanten in dieser Angelegenheit tätig war. Das bedarf aber noch weiterer höchstrichterlicher Klärung.

Vorsorgende Gestaltungsüberlegungen für Partnerschaften

Auch wenn es in Fällen eines starken Partnerbezugs von Mandanten nach den Kriterien des BGH angemessen sein mag, dass der ausscheidende Partner nicht nur den Mandanten, sondern auch den Geschäftsbesorgungsvertrag „mitnehmen“ darf, ist nicht zu verkennen, dass Fälle wie der vorliegende die „verlassenen“ Partnerschaften wirtschaftlich schwächen. Es stellt sich daher die Frage, ob Partnerschaften Abwandlungsbewegungen erschweren können. Zwei Stellschrauben sind ersichtlich: Zum einen kann an der Vertretungsberechtigung der Partnerschaft angesetzt werden. Den vorliegenden Fall hätte es nämlich so ohne die Alleinvertretungsberechtigung des in die Vertragsübernahme einwilligenden K. nicht gegeben. Daher kann erwogen werden, den Partnern bei der Vertretung der Partnerschaft gesellschaftsvertraglich nur die Gesamtvertretung mit jedenfalls einem weiteren Partner einzuräumen. Das ist bei einer abstrakt-generellen Regelung zulässig (§§ 7 Abs. 2 PartGG, 124 Abs. 2 HGB), wobei nach § 124 Abs. 2 Satz 2 HGB Rückermächtigungen (die gerade Fälle wie hier nicht erfassen) möglich sind. Eine auf Fälle der vorliegenden Art beschränkte punktuelle Gesamtvertretung dürfte hingegen unzulässig sein, § 124 Abs. 4 Satz 3 HGB. Zum anderen beruhte die Entscheidung des Streitfalls auf dem Umstand, dass der Anwaltsvertrag der Beklagten mit dem Kläger keine Regelung darüber enthielt, welche Rechte diesem zustehen, wenn der sachbearbeitende Partner aus der Partnerschaft ausscheidet (s. Urt. Rn. 30). Die daran anknüpfende ergänzende Vertragsauslegung des BGH kann die Partnerschaft von vornherein entbehrlich machen, indem in den Mandatsverträgen beispielsweise eine Regelung dahingehend aufgenommen wird, dass in den Fällen des Ausscheidens eines (auch und gerade des sachbearbeitenden) Partners die Partnerschaft in Abstimmung mit dem Mandanten über die Übernahme der Sachbearbeitung

durch einen anderen (nicht ausscheidenden) Partner entscheidet. Das mag im praktischen Ergebnis die Abwanderung des Mandanten nicht immer abwenden. Nichts zu regeln ist für die Partnerschaft vor dem Hintergrund des Besprechungsurteils jedenfalls nachteiliger.

Herausgabe der Handakten

Der BGH hat dem Kläger ferner den Anspruch auf Herausgabe der Handakten zugesprochen, allerdings nicht (wie im Hauptantrag begehrt) an sich selbst, sondern „nur“ an N. Dafür beruft sich der BGH auf § 667 BGB i.V.m. § 50 BRAO (weitgehend inhaltsgleich mit § 66 StBerG). Man kann darüber diskutieren, ob dies die richtige Anspruchsgrundlage ist, da § 667 BGB und die genannten berufsrechtlichen Vorschriften die Herausgabe an den Auftraggeber, hier also den Kläger, regeln. Diesen Anspruch bejaht der BGH gerade nicht. Im Ergebnis ist dem BGH aber deshalb zu folgen, weil die Herausgabe der Handakten letztlich die Konsequenz der von ihm gebilligten Vertragsübernahme ist. Daher sind auch die vollständigen Originalakten herauszugeben und keine Kopien. Die Pflichten aus § 50 BRAO (bzw. § 66 StBerG) treffen mit dem Vertragsübergang im Streitfall N. oder (in einem gedachten steuerlichen Parallellfall) den ausscheidenden Steuerberater. Immerhin billigt der BGH der Partnerschaft zu, erforderliche Kopien im Eigeninteresse und zur Erfüllung etwaiger steuerlicher Aufbewahrungspflichten anzufertigen. Daher dürfte auch das Nicht-Löschen vorhandener Dateien unbedenklich sein. Wegen des Vertragsübergangs stand der Beklagten schließlich richtigerweise kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Kläger wegen angeblich noch offenstehender Gebührenansprüche zu.

*Dr. Erich Waclawik, Rechtsanwalt (BGH) und Steuerberater,
Karlsruhe*